

ARBEITSRECHT

Über Ehemalige nur Gutes

*Auch indirekt formulierte
Vorwürfe im Dienstzeugnis
können reklamiert werden.*

WIEN (mes). Es ist ein Widerspruch, der zu interessanten Blüten geführt hat. Jeder Dienstnehmer hat Anspruch auf ein Dienstzeugnis, und dieses kann auch eine Leistungsbeurteilung beinhalten. Gleichzeitig schreibt das Gesetz vor, dass ein Dienstzeugnis nichts enthalten darf, was das Erlangen eines neuen Jobs erschweren könnte. Das habe in der Praxis, so Karriereschmiede-Geschäftsführer Martin Hofstetter, dazu geführt, dass Leistungsbeurteilungen indirekte Formulierungen beinhalten, um ungünstige Inhalte zu transportieren. Zufriedenheit wird etwa mit Superlativen signalisiert. Wenn der Arbeitnehmer laut Zeugnis die Anforderungen nur „zur vollen Zufriedenheit“ statt „zur vollsten Zufriedenheit“ erfüllt hat, ist bereits Vorsicht geboten. Ganz schlimm wäre eine Formulierung wie „... hat sich bemüht ...“.

Wenn man als Dienstnehmer mit diesen Codes vertraut ist, kann man auch indirekte Negativ-Beurteilungen beanstanden, so Hofstetter. „Dann kann man ein besseres Zeugnis verlangen.“ Personalisten sind für gewöhnlich mit dieser Geheimsprache vertraut, daher kann sie mittlerweile ebenso wie direkte Formulierungen das berufliche Fortkommen behindern.



Martin Hofstetter rät jedem, auf einem Dienstzeugnis zu bestehen.

[KS]